

|                |                                                                                |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Unser Zeichen  | 01/03/8/24-019/Hoe./Hö.                                                        |
| Datum          | 11.09.2024                                                                     |
| Bearbeitet von | Jan Höllriegl / Carina Hödl                                                    |
| Büro           | Linzer Straße 8, 1. OG, Zi. 1.104                                              |
| Telefon        | +43 2742 333 - 2130 / 2131                                                     |
| E-Mail         | <a href="mailto:umweltrecht@st-poelten.gv.at">umweltrecht@st-poelten.gv.at</a> |

Betreff: Umweltmammutbaum (Metasequa) und Mammutbaum, stockend auf Gst. Nr. 215 und 216 der KG Viehofen, Erklärung zum Naturdenkmal, Einlageblatt-Nr. 66; naturschutzbehördliches Verfahren.

## BESCHEID

Dr. Harry Gangl hat die Ausweisung von zwei Bäumen (Umweltmammutbaum und Mammutbaum), stockend auf den Gst. Nr. 215 und 216 der KG Viehofen, zum Naturdenkmal angeregt. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des Gutachtens des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 09.07.2024 sowie der Stellungnahme der NÖ Umwelthanwaltschaft vom 26.07.2024 ergeht nachstehender

## Spruch

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 wird der Umweltmammutbaum (Metasequa), stockend auf dem Gst. Nr. 215 der KG Viehofen im Vorgartenbereich der alten Mühle, und der Mammutbaum, stockend auf Gst. Nr. 216 der KG Viehofen, beide im Eigentum von Dr. Harry Gangl, zum Naturdenkmal erklärt.

Einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden:

- die Fotodokumentation und
- der Lageplan.

## Begründung

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden. Im gegenständlichen Fall wurde von Dr. Harry Gangl mit E-Mail vom 24.04.2024 die Ausweisung von zwei Bäumen (Umweltmammutbaum und Mammutbaum), stockend auf den Gst. Nr. 215 und 216 der KG Viehofen, zum Naturdenkmal angeregt. Diesbezüglich wurde eine gutachterliche Stellungnahme vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt, welcher in seinem Gutachten vom 09.07.2024 zu dem Schluss kommt, dass die beiden Bäume zum Naturdenkmal erklärt werden sollen, da diese äußerst selten sind. Im Zuge des Parteiengenhörs wurde der Grundstückseigentümer Dr. Harry Gangl mit ha. Schreiben vom 22.07.2024, GZ.: 01/03/8/24-019/Mag.Bru./Hö., davon in Kenntnis gesetzt, dass die Bäume, stockend auf den o. a. Grundstücken, zum Naturdenkmal erklärt werden; gleichzeitig wurde auf die Pflichten im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes für GrundeigentümerInnen hingewiesen. Dieses Schreiben wurde im Sinne des ZustG am 24.07.2024 zugestellt, eine positive Stellungnahme des Grundeigentümers wurde mit E-Mail vom 24.07.2024 eingebracht. Weiters wurde die Stellungnahme der NÖ

Umweltanwaltschaft vom 26.07.2024 eingeholt, welche die Erklärung des Baumes zum Naturdenkmal zustimmend zur Kenntnis nimmt. Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes lagen die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Bäume vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich in jeder technisch möglichen Form bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen. Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

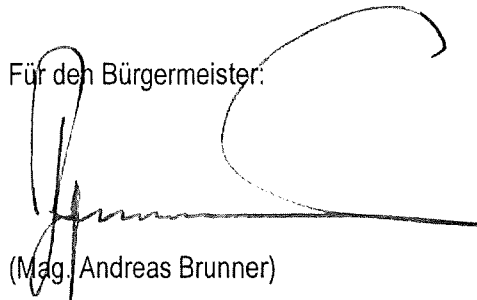
**Hinweis:** Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/ Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

### Sonstige wichtige Mitteilungen der Behörde

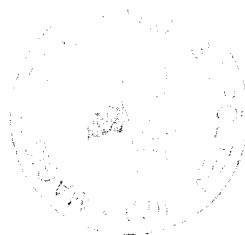
Eine Erklärung zum Naturdenkmal zieht für die Grundstückeigentümerin nachstehende Pflichten mit sich:

- Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
- Bei Gefahr in Verzug sind die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Für den Bürgermeister:



(Mag. Andreas Brunner)



|                |                                                                                |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Unser Zeichen  | 01/03/8/24-019/Hör./Hö.                                                        |
| Datum          | 08.11.2024                                                                     |
| Bearbeitet von | Deborah Hörlein / Carina Hödl                                                  |
| Büro           | Linzer Straße 8, 1. OG, Zi. 1.104                                              |
| Telefon        | +43 2742 333 - 2130 / 2131                                                     |
| E-Mail         | <a href="mailto:umweltrecht@st-poelten.gv.at">umweltrecht@st-poelten.gv.at</a> |

Betreff: Umweltmammutbaum (Metasequa) und Mammutbaum, stockend auf Gst. Nr. 215 und 216 der KG Viehofen, Erklärung zum Naturdenkmal, Einlageblatt-Nr. 66; naturschutzbehördliches Verfahren.

## BESCHIED

Mit Bescheid vom 11.09.2024, GZ.: 01/03/8/24-019/Hoe./Hö., wurden ein Umweltmammutbaum auf Gst. Nr. 215 der KG Viehofen und ein Mammutbaum auf Gst. Nr. 216 der KG Viehofen zum Naturdenkmal erklärt. Nach Durchsicht des Bescheides wurde bekannt, dass das Grundstück mit der Nr. 215 der KG Viehofen nicht im Besitz von Dr. Harry Gangl ist. Es ergeht daher nachstehender

## Spruch

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 wird der Bescheid vom 11.09.2024, GZ.: 01/03/8/24-019/Hoe./Hö., dahingehend abgeändert, dass der Umweltmammutbaum auf dem Gst. Nr. 215 der KG Viehofen nicht zum Naturdenkmal erklärt wird.

## Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf ein Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen. Im gegenständlichen Fall liegen diese Voraussetzungen vor, da auf Grund eines Übertragungsfehlers irrtümlicherweise davon ausgegangen wurde, dass Dr. Harry Gangl Grundstückseigentümer der Grundstücke 215 und 216 der KG Viehofen ist. Nach neuerlicher Prüfung des Bescheides wurde festgestellt, dass Harald und Karin Havlicek Grundstückseigentümer des Grundstücks Nr. 215 der KG Viehofen sind. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich in jeder technisch möglichen Form bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich

die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen. Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweis: Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bürgermeister:

(Mag. Andreas Brunner)



**Ergeht an:**

1. Dr. Harry Gangl  
per E-Mail: [richard.loewenherz75@gmx.net](mailto:richard.loewenherz75@gmx.net)
2. Magistrat der Stadt St. Pölten
  - a. Geschäftsbereich V/6 Bauprojekte, Infrastruktur und Betriebe  
Betriebe  
Stadtgärtnerei  
[stadtgaertnerei@st-poelten.gv.at](mailto:stadtgaertnerei@st-poelten.gv.at)  
hinsichtlich der Anbringung der Naturdenkmal-Tafeln.
  - b. Geschäftsbereich V/3 Gesundheit, Soziales und Umwelt  
Gesundheit und Wohlfahrt  
Umweltschutz  
per E-Mail: [umweltschutz@st-poelten.gv.at](mailto:umweltschutz@st-poelten.gv.at)
  - c. Geschäftsbereich V/5 Stadtentwicklung  
Stadtplanung  
per E-Mail: [stadtplanung@st-poelten.gv.at](mailto:stadtplanung@st-poelten.gv.at)

3. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten  
Fachgebiet Forstwesen  
per E-Mail: [forst.bhpl@noel.gv.at](mailto:forst.bhpl@noel.gv.at)
4. NÖ Umweltanwaltschaft  
per E-Mail: [post.noewa@noel.gv.at](mailto:post.noewa@noel.gv.at)